

342 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Gesundheitsausschusses

über den Antrag (263/A) der Abgeordneten Helmuth Stocker, Dr. Leiner und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Tuberkulosegesetz geändert wird

Die Abgeordneten Helmuth Stocker, Dr. Leiner und Genossen haben am 4. Dezember 1991 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Die Zahl der Tuberkuloseerkrankungen in Österreich zeigt derzeit zwar eine leicht steigende Tendenz, doch ist diese Entwicklung auf die veränderte politische Situation in Europa mit einer verstärkten Einreise von Menschen aus Ländern mit einer höheren Tuberkuloseinzidenz zurückzuführen. Medizinisch ist hingegen festzustellen, daß die Tuberkulose dank der heute gegebenen Behandlungsmöglichkeiten kein besonderes Gefahrenpotential für das Gesundheitswesen darstellt. Es ist daher auch nicht erforderlich, weiterhin eine

Privilegierung der an Tuberkulose Erkrankten gegenüber anderen Krankheitsgruppen durch Leistungen der Wirtschaftshilfe aufrechtzuerhalten. Die Tuberkulosehilfe ist daher auf die Tragung der Behandlungskosten zu reduzieren.“

Der Gesundheitsausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 6. Dezember 1991 in Verhandlung genommen. Zum Gegenstande sprachen außer der Berichterstatterin die Abgeordneten Mag. Haupt, Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Edith Haller und Ingrid Tichy-Schreder sowie der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz Ing. Etzl.

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Gesundheitsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1991 12 06

Annemarie Reitsamer

Berichterstatterin

Dr. Schwimmer

Obmann

%.

Bundesgesetz, mit dem das Tuberkulosegesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Tuberkulosegesetz, BGBl. Nr. 127/1968, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 372/1973, 142/1974, 654/1989, 285/1990 und 45/1991, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 37 samt Überschriften und § 38 lauten:

III. HAUPTSTÜCK

Behandlungskosten

§ 37. (1) Der Bund trägt die Kosten der Behandlung einer Erkrankung an Tuberkulose, so lange beim Erkrankten zumindest ein sicheres Aktivitätszeichen vorliegt.

(2) Behandlungskosten sind über den im Abs. 1 genannten Zeitpunkt hinaus nach Maßgabe der in der Anlage vorgesehenen Fristen zu übernehmen, wenn dies zur Vermeidung von Rückfällen oder zur Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen erforderlich ist.

§ 38. (1) In den im § 37 Abs. 1 und 2 genannten Zeiträumen sind auch die Kosten der Behandlung anderer Erkrankungen zu übernehmen, sofern diese im Zusammenhang mit der Erkrankung an Tuberkulose stehen oder zur Vermeidung einer Reaktivierung der Tuberkulose notwendig sind.

(2) Hat der Bund Leistungen erbracht, auf die der Erkrankte einen Anspruch gegenüber einem Träger der Sozialversicherung hatte, so bestimmt sich der Ersatzanspruch des Bundes nach Maßgabe der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen über die Beziehungen der Versicherungsträger zu den Fürsorgeträgern. Der Anspruch des Bundes gegenüber den Trägern der Sozialversicherung verjährt nach 30 Jahren.

(3) Eine Übernahme der Behandlungskosten durch den Bund entfällt, sofern hiefür ein Träger der Sozialversicherung, eine Krankenfürsorgeanstalt oder eine private Krankenversicherung aufzukommen hat. Ansprüche auf Übernahme der Behandlungskosten aus dem Titel der Kriegsopfersversorgung, Heeresversorgung oder Opferfürsorge gehen einer Kostenübernahme nach diesem Gesetz vor.“

2. § 39 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) Pflege und Behandlung in Krankenanstalten, Pflegeheimen, Kuranstalten, und ähnlichen Einrichtungen in der allgemeinen Gebührenklasse;“

3. Im § 39 Abs. 2 wird der Klammerausdruck „(§ 37 Abs. 2)“ durch den Klammerausdruck „(§ 37 Abs. 1)“ ersetzt.

4. § 39 Abs. 4 entfällt.

5. Die §§ 41 bis 44 entfallen.

6. § 45 lautet:

„§ 45. (1) Die Übernahme der Behandlungskosten ist auf Antrag des Erkrankten oder eines seiner Familienangehörigen oder von Amts wegen zu gewähren. Der Antrag ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.“

(2) Die Träger der Sozialversicherung, die Krankenfürsorgeanstalten und die gesetzlichen Interessenvertretungen sind zur Erteilung der zur Vollziehung dieses Hauptstückes notwendigen Auskünfte verpflichtet.

(3) Die Entscheidung auf Übernahme von Behandlungskosten obliegt dem Landeshauptmann. Gegen den Bescheid des Landeshauptmannes ist eine Berufung an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zulässig.

(4) Bescheide, mit denen entgegen diesem Hauptstück Behandlungskosten übernommen wurden, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler (§ 68 Abs. 4 Z 4 AVG).“

342 der Beilagen

3

7. § 46 entfällt.

8. § 47 Abs. 1 lit. d lautet:

„d) die Behandlungskosten gemäß den §§ 37 bis 45,“

9. Im § 49 wird die Wendung „Leistungen der Tuberkulosehilfe“ durch die Wendung „Leistungen nach diesem Bundesgesetz“ ersetzt.

Artikel II

Verfahren auf Gewährung von Leistungen der Wirtschaftshilfe nach dem Tuberkulosegesetz, die am 31. Dezember 1991 anhängig sind, sind, sofern hievon Zeiträume vor dem Ablauf des 31. Dezember 1991 betroffen sind, nach den §§ 37 bis 46 des Tuberkulosegesetzes in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes fortzusetzen.